

24.04.92

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit persönliche Schutzausrüstungen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie

- die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit erfüllen und
- erfolgreich ein Konformitätsbescheinigungsverfahren durchlaufen haben.

Die zuständigen Behörden sollen diese Forderungen als erfüllt ansehen, wenn die persönlichen Schutzausrüstungen das EG-Zeichen tragen.

B. Lösung

Durch die Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz ist sicherzustellen, daß das innerstaatliche Verwaltungshandeln den Erfordernissen der Richtlinie entsprechend geregelt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift entstehen dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Auch den zuständigen Behörden der Länder dürften bei der Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt sind daher nicht zu erwarten.

24.04.92

AS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 805 00 - Ge 61/92 (NA 1)

Bonn, den 24. April 1992

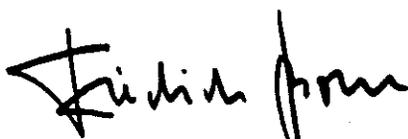
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über
technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

vom...

Nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (BANz. Nr. 205 vom 3. November 1970), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) (BANz. Nr. (einsetzen: Nr. des BANz) vom (einsetzen: Datum des BANz)), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die zuständige Behörde hat bei einer nach Maßgabe des § 2 vorgenommenen Prüfung von persönlichen Schutzausrüstungen, die der Verordnung über das Inverkehrbringen persönlicher Schutzausrüstungen unterliegen, davon auszugehen, daß die in § 2 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn die persönliche Schutzausrüstung mit dem EG-Zeichen nach § 3 dieser Verordnung versehen ist und

1. die persönliche Schutzausrüstung, die einer EG-Baumusterprüfung nach § 6 unterliegt, mit dem nach Artikel 10 der Richtlinie 89/686/EWG geprüften Baumuster übereinstimmt oder
2. sonstige persönliche Schutzausrüstungen vollständig entsprechend den harmonisierten europäischen Normen hergestellt

worden sind, deren Fundstellen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat."

2. In § 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Die zuständige Behörde soll auf eine Prüfung nach Maßgabe des § 2 verzichten bei persönlichen Schutzausrüstungen, die der Verordnung über das Inverkehrbringen persönlicher Schutzausrüstungen unterliegen und mit dem EG-Zeichen nach § 3 dieser Verordnung versehen sind."

3. In § 8 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt für mit dem EG-Zeichen versehene einfache Druckbehälter oder persönliche Schutzausrüstungen entsprechend."

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auch den zuständigen Behörden der Länder dürften bei der Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen, weil die Länder bereits nach geltendem Recht das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen überwacht haben. Etwaige Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch den Vollzug der Verordnung nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu Artikel 1 Nr. 1

Der dem § 3 neu angefügte Absatz 6 weist die zuständigen Behörden an, die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit persönlicher Schutzausrüstungen zu unterstellen, wenn sie mit dem EG-Zeichen versehen sind und entweder mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen oder vollständig den durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten harmonisierten europäischen Normen entsprechen. Die Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG).

b) Zu Artikel 1 Nr. 2

Der dem § 6 neu angefügte Absatz 8 dehnt den in Absatz 1 enthaltenen Prüfverzicht auf persönliche Schutzausrüstungen aus, wenn diese mit einem EG-Zeichen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen versehen sind. Für diese persönlichen Schutzausrüstungen soll damit die faktische Vermutung bestehen, daß sie sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Auf diese Mangelfreiheit soll sich die zuständige Behörde auch grundsätzlich verlassen können und nur bei begründetem Verdacht eine Überprüfung vornehmen.

c) Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Anweisung in § 8 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die Behörden, das Inverkehrbringen von Produkten zu verhindern oder Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, wenn sie gefährlich sind, obwohl sie das EG-Zeichen tragen (Schutzklausel), wird auf persönliche Schutzausrüstungen ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)
(betr. persönliche Schutzausrüstungen)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß diese Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Drucksache 252/92 unter entsprechender redaktioneller Anpassung in einem einheitlichen Rechtsakt veröffentlicht wird.

Begründung:

Da dieselbe Allgemeine Verwaltungsvorschrift geändert werden soll, erscheint eine getrennte Verkündung nicht zweckdienlich.